

IX ZB 688/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hanna P [REDACTED],

R [REDACTED]/Brasilien, Rua M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] u. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thume und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die auf §§ 150 f BEG, Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss gestützten Klageansprüche verneint, weil die Erblasserin schon nach bisherigem Recht nach §§ 150, 4 Abs. 2 BEG, § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG entschädigungsberechtigt gewesen sei.

Nach tatrichterlicher Feststellung entstammte ihr Ehemann einer deutschen Familie, wuchs mit Deutsch als Muttersprache auf und war, da er deutsche Kulturzirkel frequen-

- 3 -

tierte, auch in seiner Einstellung der deutschen Kultur zugewandt und von ihr geprägt. Die Eheleute wanderten 1939 wegen der rassistischen Verfolgung von Prag nach Brasilien aus.

Dieser Sachverhalt trägt die Entscheidung. Die unrichtige Bestimmung des Vertriebenenbegriffs in § 150 Abs. 1 BEG aF (vgl. BGH RZW 1974, 181) ist unschädlich. Im übrigen stimmt das Berufungsurteil mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (aaO; RZW 1975, 239) überein. Eine grundsätzliche Rechtsfrage wirft der Streitfall nicht auf.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)